

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23.

Düsseldorf, Mittwoch, den 14. April 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das erschienene 4te Stück der allgemeinen Gesetz = Sammlung enthält unter **Nr. 87.**
No. 519. Uebereinkunft wegen einer Hilfsmilitärstraße für die Königl. Preuß. Allgemeine Ge-
Truppen durch das Fürstenthum Lippe, vom 18. Juni 1818; ratifi- setzsammlung 46
zirt den 8. October 1818. 25. August und 56 Stück.

Das erschienene 5te Stück enthält unter
No. 520. Kartel = Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oestreich
unterm 8ten August 1818., und ratifizirt am 18ten October 1818.

In Folge einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern, vom 2ten **Nr. 88.**
d. M., wird nachstehende Urkunde über die Beweise der Anhänglichkeit und Auszeichnung
Theilnahme, welche die Landwehr = Infanterie des Koblenzer; und die Landwehr; der Koblenzer,
Kavallerie des Reichenbacher und Duppelschen Regierungs = Departements von Reichenbacher u.
ihren Kreisen erhalten haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Duppelschen
Landwehr.
J. 33-8.

Düsseldorf, den 30. März, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer von dem Landwehr = Inspekteur General, Major von Lip-
pelskirch unterm 27sten März 1818. erstatteten Anzeige haben die Kreise,
aus welchen die beiden Koblenzer Landwehr = Regimente gestellt und komplettirt
werden, diese Regimente mit Seitengewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben nach einem Sr. Majestät dem Könige zugekom-
menen Bericht des General = Kommando's in Schlesien, die Kreise des Rei-
chenbacher; und mehrere Kreise des Duppelschen Regierungs = Departements für

Berschönerung ihrer Landwehr- Kavallerie gesorgt, indem die erstere Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschafft, die Letztere aber ebenfalls Ulanen- Szakot's Fangschnüre und Leibbinden für sie geliefert haben.

Seine Majestät haben diese Beweise der Theilnahme an dem Landwehr- Institut mit Zufriedenheit und Danknehmung anerkannt, und diese den betref- fenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen.

Nr. 89.

Verlegte Zoll- d. 3. ist
ämter.
II. 4167.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz- Ministeriums vom 16. Februar

- 1) das Haupt- Zoll- Amt zu Königroda an der Wippra, nach Stoll- berg (vgl. Amtsblatt 12. Nr. 47.) verlegt, und
- 2) auf der Straße von Jena über Raumburg an der Saale, im letz- tern Ort ein Haupt- Zoll- Amt angelegt worden; welches hiermit zur all- gemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 25. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 90.

Bau eines Pfarr-
hauses aus freit-
willigen Beiträ-
gen der Pfarr-
genossen.
I. 335r.

Zwar haben schon viele Gemeinen unseres Regierungsbezirks uns erfreuliche Beweise gegeben, wie gern sie für ihre Geistlichen und Lehrer sorgen; ein sich auszeichnendes Beispiel dieser Art glauben wir jedoch zur öffentlichen Kunde brin- gen zu müssen.

Die katholische Gemeinde zu Greifrath, im Kreise Neufß, hat aus eigenem freien Antriebe und aus Liebe für ihren Pfarrer, mittelst Unterschriften, eine Summe von 1727 Rthlr. Bergisch aufgebracht, um statt des haufälligen Pfarr- hauses, eine neue anständige Pfarrwohnung zu errichten.

Wenn wir bemerken, daß unter den Beiträgen sich drei von 200; eine von 100; zwei von 90 und vier von 60 Rthlr. auszeichnen; so dürfen wir noch weniger übergeben, daß auch Gaben von 15 und 20 Stüber vorkommen.

In diesen Letztern erkennen wir besonders den edlen Sinn der Gemeinde, die auch dem Unbemittelten die Freude gewähren wollte, sein Scharfsein zum Beweise seines guten Willens darzubringen.

Düsseldorf, den 29. März. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 91.

Desertirter Mili-
tärsträfling Casp
Löwenig aus
Düsseldorf.
I. 345r.

Der Militärsträfling Caspar Löwenig aus Düsseldorf, Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Gesicht lang; Kinn rund; Bart braun;

Gesichtsfarbe gesund; Statur stark; — bekleidet mit grüner Jacke, weißen Tuchhosen, Schuhen, und blauer Mütze mit rothem Rande. — ist am 19. März d. J. aus der Festung Wesel desertirt.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, denselben im Ergreifungsfalle an die Königl. Commandantur in Wesel abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Vermehrung der Bekanntheit mit der vaterländischen gewerblichen Industrie (vgl. Amtsbl. 20.) wird ferner nachstehendes von der Königl. Regierung zu Minden aufgestelltes Verzeichniß der vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen des dortigen Regierungsbezirktes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirk Minden existirenden vorzüglichern Fabriken und Manufakturen.

Kreis und Ortschaft.	Nähere Angabe der Gegenstände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
----------------------------	--	--------------

Papier-Fabriken.

Kreis Paderborn, Stuckenbrock.	Pack-, Druck- und Schreibpapier.	
Kreis Buren, Brenden.	Desgleichen.	
Kreis Buren, Wunnenberg.	Desgleichen.	
Kreis Hörter, Hörter.	Desgleichen.	
Kreis Hörter, Beverungen.	Desgleichen.	
Kreis Hörter, Bruchhausen.	Desgleichen.	

Liefere zu angemessenen Preisen gutes Papier.

Kreis und Ortschaft.	Nähere Angabe der Gegen- stände, welche verfertigt werden	Bemerkungen.
----------------------------	--	--------------

Papier = Fabriken.

Kreis Bielefeld, Hillegossen.	Pack-, Druck- und Schreibpapier.	Liefere zu angemessenen Preisen gutes Papier.
Kreis Herford, Blotho.	Desgleichen.	

Baumwollen Garnspinnerei.

Kreis Herford, Herford.	Garnespinnste aller Gattungen.	Der Fabrikunternehmer ist der Kaufmann Schewe zu Herford, und die Anlage von großem Umfange.
----------------------------	--------------------------------	--

Kupferhammer.

Kreis Bielefeld, Brackwede.	Kupferplatten.	Die Fabrik führt die Firma Nottebohm's Erben.
--------------------------------	----------------	---

Glas = Fabriken.

Kreis Bären, Bödenen.	Weißes, grünes Fensterglas, weiße und grüne Bouteillen und Trinkgeschirr aller Art; so wie Apothekergläser.	Die vier ersten Glasfabriken liefern nur gewöhnliches Glas der bezeichneten Art; die Fabrik zu Gernheim hingegen eine erst seit wenigen Jahren etablirte Anlage, hat einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht; es wird auf derselben Krystallglas und sogenanntes englisches Flintglas gefertigt, welches der englischen Waare nichts nachgibt; auch wird auf der Fabrik geschliffen. Die Unternehmer heißen Lampe und Schrader.
Kreis Driburg, Emde.	Desgleichen.	
Kreis Driburg, Ebenstern.	Desgleichen.	
Kreis Bären, Uhrenberg.	Desgleichen.	
Kreis Minden, Ovenstätt oder Gernheim bei Petershagen.	Desgleichen.	

Kreis und Ortschaft.	Nähere Angabe der Gegen- stände, welche verfertigt werden.	Bemerkungen.
----------------------------	---	--------------

Eisenhammer.

Kreis Paderborn, Altenbecken.	Stabeisen, Gußeisen u. Eisenblech	Nichts besonders zu bemerken.
Kreis Büren, Mutthöfen.	Desgleichen.	
Kreis Warburg, Hardehausen.	Desgleichen.	

Spizen-Fabrikation.

Kreis Brackel, Lügde.	Zwirnspizen.	Der Betrieb ist übrigens nicht fabrikenmäßig, sondern die Verfertigung von Spizen beschäftigt den größern Theil aller Einwohner von Lügde, besonders den weiblichen Theil. Ein Unternehmer steht nicht an der Spitze, der Handel geht durch Aufkäufer.
--------------------------	--------------	--

Dammastweberei.

Kreis Bielefeld, Bielefeld.	Leinen-Dammast nach allen Mustern und zu jeder verlangten Größe.	Der Dammast ist von vorzüglicher innern Güte, und auch die Ausführung der Muster, welche sich immer mehr vervollkommenet, läßt kaum etwas zu wünschen übrig. Bestellungen werden vorzugsweise an die beiden größern Anstalten der Wittwe Lüder und des Dammastweber Wensick (beide zu Bielefeld) zu richten seyn.
--------------------------------	--	---

Leinwand-Fabrikation.

In den Kreisen Bielefeld, Halle, Herford, Bünde und Biedenbrück Bielefeld, wo die Legge-Anstalt und der Sitz des Leinwandhandels sich befinden.	Alle Arten von Leinwand, besonders aber die feinern und feinsten.	Die Güte und Haltbarkeit der Bielefelder Leinwand ist zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, deren Vorzüge noch besonders ins Licht zu stellen.
---	---	--

Kreis und Ortschaft.	Nähere Angabe der Gegenstände, welche gefertigt werden.	Bemerkungen.
----------------------------	---	--------------

Leinwand-Fabrikation.

Fast in allen Theilen des Regierungsbezirks, besonders im Kreise Rahden und im Paderbornschen.	Alle Sorten von grober und mittler Leinwand in ihren bekannten Abstufungen.	
--	---	--

Leinen Garnespinnst.

In allen Kreisen des Regierungsbezirks.	1) Garn zu Spizengarnen; 2) zur feinsten Leinwand; 3) Wollgarn; 4) Moltgarn.	Das feinste Garn fertigt Gütersloh und Umgegend im Kreise Wiedenbrück bis zu $\frac{1}{2}$ Loth das Stück von 2400 Ellen. Die übrigen feinem Garne mit Ausschluß des Spizengarns werden in der Grafschaft Ravensberg gesponnen; eben daselbst auch, so wie vorzugsweise im Kreise Rahden die gröbern Sorten.
---	---	---

Minden, den 1. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 93. Rückstehende Brandschadenschätzungs-Gebühren.

Nach der von unserer Hauptkasse unlängst abgelegten Brandasscuranz-Kassen-Rechnung für das Jahr 1815, sind an Werkverständige für Abschätzung von Brandschäden

a) pro 1813 noch	17 Fr. 34 Ct.
b) — 1814 —	21 — — —
c) — 1815 —	25 — — —

überhaupt also noch 63 Fr. 84 Ct.

zu zahlen.

Die hieran Betheiligten lassen sich nach Lage der Sache aus den angegebenen Jahren ohne die mühsamste Nachsuchung nicht ausmitteln, und eben so wenig kann daher bestimmt werden, ob sich die Zahlungs-Anweisungen noch in ihren oder bereits in den Händen der Communal-Empfänger befinden, welche für Rechnung unserer Hauptkasse Zahlung geleistet, und derselben die quittirte Anweisung noch nicht statt baar aufgerechnet haben könnten. Um hiermit aber endlich aufs Reine zu kommen, finden wir uns veranlaßt, diejenigen Taxatoren

und Communal- oder Steuer-Empfänger, die es betrifft, hiermit öffentlich aufzufordern; die noch in Händen habenden Anweisungen spätestens bis Ende May dieses Jahres an unsere Hauptkasse zur Zahlung oder Erstattung gelangen zu lassen, widrigenfalls darauf nicht ferner Rücksicht genommen, vielmehr angenommen werden wird, als seyen die oben angezeigten Beträge nicht zu zahlen.

Düsseldorf, den 5. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da Se. Königliche Majestät nunmehr zu bestimmen geruhet haben, daß der künftige Rheinische Appellationshof in der Stadt Cöln seinen Sitz erhalten soll, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bestimmung des Sitzes des Rheinischen Appellationshofes in Cöln.

Cöln den 5. April 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Bei der am 10ten November v. J. in Duisburg versammelten Provinzialsynode der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg, ist der Superintendent und Pfarrer Ross in Budberg, zum Präses, und der Superintendent und Pfarrer Mohn in Duisburg, zum Assessor derselben erwählt, und bis zur erfolgten Allerhöchsten Bestimmung über die Verfassung der evangelischen Kirche provisorisch bestätigt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Organisation der Provinzialsynoden und der Kreis-Synoden.

Zugleich machen wir nachträglich zu unsern unterm 29ten April v. J. publicirten Verordnungen bekannt, daß auf der am 31ten August und 1sten September v. J. in Gladbach gehaltenen Kreisynode, der Synodal-Commissarius und Pfarrer Zilleßen in Wickrathberg, zum Superintendenten, und der Konsistorialpräsident und Pfarrer Heilmann in Crefeld, zum Assessor dieser Kreisynode gewählt, und als solche auf gleiche Weise von uns bestätigt worden sind.

Köln, den 22. März. 1819.

Das Königliche Konsistorium.

Durch einige Anfragen über das, bei Ausfertigung der Hypothekenscheine und Einrichtung der Grundakten zu beobachtende Verfahren, finden wir uns veranlaßt, den Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements zur Direktion Folgendes zu eröffnen:

Verfahren bei Ausfertigung der Hypothekenscheine, und Einrichtung der Grundakten.

1) Leidet es, nach der deutlichen Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, und der Natur des Hypothekenwesens, zufolge dessen in Betreff von Immobilien, welchen besondere Folia und besondere Hypotheken-Alten angewiesen worden, das Geeignete nur von jedem Altenstücke aus verfügt werden kann, kein Bedenken, daß über mehrere, aus einem Dokumente herrührende, ein besonderes Folium und besondere Grundakten habende Grundstücke, zu jedem G. und. Alten-Volumen ein separater Hypothekenschein ausgefertigt, und die sämtlichen Hypothekenscheine alsdann dem einzelnen Erwerbungs-Dokumente beigeheftet werden müssen.

Diese Vorschrift findet jedoch bei der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens keine Anwendung, indem deshalb den Besitzern nur Hypothekenscheine pro informations, jedoch selbstredend für jedes Gut besonders, erteilt werden dürfen.

2) In Fällen, wo einem Gläubiger mehrere Immobilien zur Sicherheit einer Forderung verpfändet worden, muß bei der vorzüglichsten, oder im Schuld-Dokument zuerst benannten Besizung, der Eintrag auf diese, gleichzeitig aber verfügt werden, daß eine Abschrift der betreffenden Vorstellung zu den Grundakten der übrigen Besizungen zu bringen, und ist hiernächst auf diese die Intabulation ebenfalls zu verfügen, auch über jeden derartigen Eintrag ein besonderer Rekognitionsschein auszufertigen. Außerdem ist unter jedem Rekognitionsschein zu vermerken, auf welche andere Besizungen die Forderung quaest. noch eingetragen worden, und müssen sämtliche Rekognitionsscheine dem Schuld-Dokument annektrirt werden.

3) Wo Erwerbungs-Dokumente, Obligationen u. auf mehrere Grundstücke sprechen, kann die Besorgung der Abschriften der Dokumente zu allen einzelnen Grundakten vorläufig ausgesetzt werden, und sind solche nur zu den, die bedeutendste Besizung betreffenden Alten, zu bringen, jedoch muß strenge darauf gehalten werden, daß bei allen übrigen genau bemerkt wird, bei welchen Alten sich diese Abschriften befinden.

Eleve, den 13. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.